

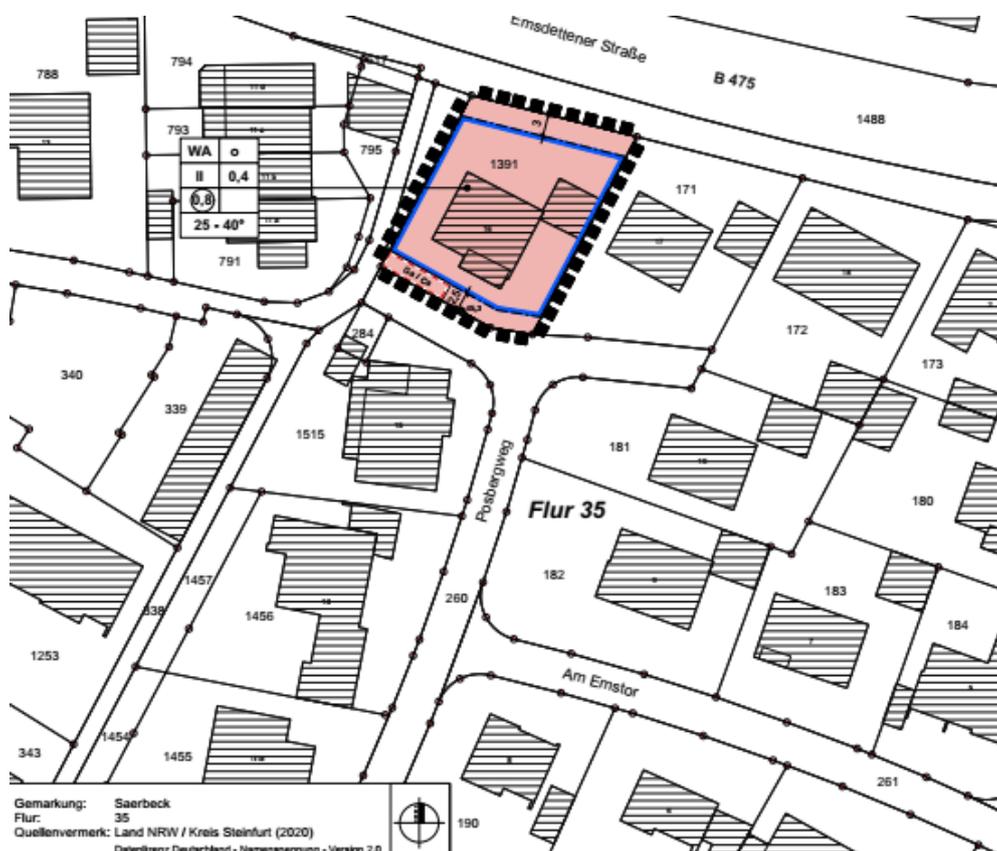
Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Emsweg I“ der Gemeinde Saerbeck gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2023 (BGBl. I S 176, ber. Nr. 214) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 31. August 2023 die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Emsweg I“ als Satzung beschlossen. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Der Rat beschließt die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Emsweg I“ bestehend aus der Planzeichnung mit den Festsetzungen gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NRW als Satzung. Ebenfalls wird die Begründung zur Bebauungsplanänderung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in nachfolgender Darstellung mit einer breiten Strichlinie umrandet dargestellt:



Mit dem Satzungsbeschluss kann auf dem privaten Grundstück eine Erweiterung des Wohnhauses planungsrechtlich gesichert werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird gem. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck sowie gem. § 2 Abs. 4 der BekanntmVO NRW und des § 7 Abs. 6 der GO NRW in der jeweils derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Emsweg I“ in Kraft.

Einsichtnahme

Der Bebauungsplan mit Begründung kann vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, während der Dienststunden eingesehen werden. Zur Einsichtnahme der ausgelegten Unterlagen vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit dem Amt für Planen und Bauen der Gemeinde Saerbeck unter 02574/ 89-205 oder 89-206 (Vermittlung 02574/89 0). Der Bebauungsplan mit den Anlagen kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter <https://www.saerbeck.de/Buergerinfo/Planen-und-Bauen/Bebauungsplaene/Rechtskraeftige-Bauleitplaene-und-sonstige-Satzungen.htm> eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bis jetzt zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über die Fälligkeit bzw. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs (§ 214 BauGB) werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, 13. September 2023

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez.
Dr. Lehberg